

## **Niederschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 30.01.2018 im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses**

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

#### **Erster Bürgermeister, Vorsitzender**

Norbert Stumpf

#### **Gemeinderatsmitglieder**

Gabriele Dirsch  
Johannes Eger  
Andreas Horner  
Dr. Stephan Junger  
Johannes Karl  
Hans-Jürgen Leyh  
Wolfgang Meyer  
Doris Michaelis  
Bärbel Rhades  
Tassilo Schäfer  
Christa Schmucker-Knoll  
Wolfgang Seuberth  
Christian Sprogar

#### **Schriftführerin**

Monika Eckert

#### **Verwaltung**

Helmut Racher  
Michael Franz  
Tobias Zentgraf

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

#### **Gemeinderatsmitglieder**

Christian Dirsch  
Annemarie Paulus  
Dr. Christian Pfeiffer

familiäre Gründe  
familiäre Gründe  
dienstliche Gründe

## Tagesordnung:

1. **Fragen aus der Zuhörerschaft**
2. **Städtebauförderung; Einleitung der Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit Vorbereitenden Untersuchungen**
3. **Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses (Tektur) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 28/49, Wiesenweg 72**
4. **Behandlung einer Empfehlung aus der Bürgerversammlung am 29.11.2017**
5. **Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit weiteren Gemeinden zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum**
6. **Mittagsbetreuung; Erlass einer Änderungssatzung zur Anpassung der Gebührensätze**
7. **Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen**
8. **Kenntnisnahmen und Anfragen**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

Folgende Einwände gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 12.12.2017 werden erhoben:

**GRM G. Dirsch** teilt mit, dass **GRM C. Dirsch** einen Einwand zu TOP 74 erhebe, mit der Begründung, dass der Sachverhalt nicht richtig wiedergegeben sei. In der kurzen Aussprache kommt zum Ausdruck, dass die Niederschrift nicht abzuändern sei, da der Sachverhalt korrekt wiedergegeben worden sei.

**GRM Rhades** wendet ein, dass die inhaltsfreie Darstellung ihrer Wortmeldung unter TOP 77 „Kenntnisnahmen und Anfragen“ nicht informativ sei.

Der **Vorsitzende** erklärt, diese Wortmeldung beziehe sich nicht auf eine Angelegenheit des Gemeinderates, sondern schildere den Eindruck von GRM Rhades von der Bürgerversammlung. Es wird entschieden, diese Wortmeldung aus der Niederschrift zu streichen.

<b>Lfd. Nr. 1 - Fragen aus der Zuhörerschaft</b>
--

Keine Fragen aus der Zuhörerschaft.

**Lfd. Nr. 2 - Städtebauförderung; Einleitung der Vorbereitung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit Vorbereitenden Untersuchungen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt fand am 23. Januar 2018 im Schulungsraum der Feuerwehr von 19:30 Uhr bis 21:20 Uhr eine öffentliche **Informationsveranstaltung** statt, bei der **Herr Baudirektor Pickel** von der Regierung von Mittelfranken ausführlich über städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit vorbereitenden Untersuchungen und Ausweisung von Sanierungsgebieten informierte und für Fragen zur Verfügung stand.

Die durch die noch unbebauten „Posteläcker“ getrennten beiden „Ortsteile“ von Bubenreuth (es handelt sich nicht um Ortsteile im rechtlichen Sinn, sondern um zwei Teile des einheitlichen Ortes) weisen in Teilbereichen städtebauliche, bauliche und infrastrukturelle Mängel auf. Dies betrifft zum einen den alten Ortskern mit dem ältesten Teil der Vogelsiedlung und zum anderen die Geigenbauersiedlung.

Die beschriebenen Gebiete besitzen aufgrund ihrer Substanzmängel und Funktionsschwächen umfangreichen Entwicklungsbedarf. Mithilfe des Bund-Länder-Förderprogramms „Soziale Stadt“ sollen Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung der Gebiete gebündelt und gefördert werden.

Die vorläufige Ziele und Zwecke der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen werden wie folgt beschrieben:

Im Untersuchungsgebiet „Nord“, das bereits vorläufig in das Programm „Soziale Stadt“ aufgenommen worden ist, sollen insbesondere

- sozial stabile Bewohnerstrukturen erhalten bzw. geschaffen werden,
- der insbesondere den Belangen des Klimaschutzes nicht mehr den heutigen Anforderungen genügende Wohnbaubestand verbessert werden, auch unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse älterer Menschen,
- soziale Infrastruktureinrichtungen (wie z.B. Ort der Begegnung, Kindertagesstätten) neu geschaffen werden.

Im Untersuchungsgebiet „Süd“ sollen insbesondere

- sozial stabile Bewohnerstrukturen erhalten bzw. geschaffen werden,
- die nicht mehr den heutigen Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Arbeitssituation im Baubestand verbessert werden, auch unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und des Klimaschutzes und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse älterer Menschen,
- das Wohnumfeld einschließlich der Situation des ruhenden und fließenden Verkehrs sowie der Nahversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs verbessert werden,

- soziale Infrastruktureinrichtungen (wie z.B. Ort der Begegnung, gegebenenfalls auch Kindertagesstätten) neu geschaffen werden.

Zur Förderung der Maßnahmen sind Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen werden gesetzliche Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten im Untersuchungsgebiet begründet (§ 141 Abs. 4 i.V.m. §§ 137 bis 139 BauGB). So sind die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonst Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Rahmen dieser Untersuchungen zur Mitwirkung und zur Auskunftserteilung gegenüber der Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) über die Tatsachen verpflichtet, deren Kenntnis zur Vorbereitung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Außerdem können Bauvorhaben (§ 29 Abs. 1 BauGB) und die Beseitigung von baulichen Anlagen bis zur Dauer eines Jahres zurückgestellt werden (§ 141 Abs. 4 i.V.m. § 15 BauGB).

Die Abgrenzung der beiden Teile des Untersuchungsgebiets ist aus den beigefügten Karten ersichtlich.

Nach ausführlicher Diskussion des Gemeinderates stellt **GRM Karl** folgenden Antrag, über den der Vorsitzende abstimmen lässt:

**Antrag:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wird namentlich abgestimmt.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

Namentliche Abstimmung:

<b>Norbert Stumpf</b>	ja	
<b>Gabriele Dirsch</b>	ja	
<b>Johannes Eger</b>	ja	
<b>Andreas Horner</b>		nein
<b>Dr. Stephan Junger</b>	ja	
<b>Johannes Karl</b>	ja	
<b>Hans-Jürgen Leyh</b>	ja	
<b>Wolfgang Meyer</b>		nein
<b>Doris Michaelis</b>		nein
<b>Bärbel Rhades</b>	ja	

**Tassilo Schäfer****Christa Schmucker-Knoll****Wolfgang Seuberth****Christian Sprogar**

ja	
ja	
	nein
ja	

**Anwesend: 14 / mit 10 gegen 4 Stimmen****Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth lässt Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB in Teilbereichen von Bubenreuth-Nord und -Süd durchführen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die Untersuchungsgebiete ergeben sich aus den beigefügten Karten, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Die Vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können.

**Anwesend: 14 / mit 10 gegen 4 Stimmen**
**Lfd. Nr. 3 - Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrparteienwohnhauses (Tektur) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 28/49, Wiesenweg 72**

Das Bauvorhaben an sich wurde – mit positiver Stellungnahme der Gemeinde Bubenreuth – am 04.02./25.08.2016 vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt genehmigt.

Im Rahmen der Baudurchführung wurde planabweichend eine zusätzliche Wohneinheit errichtet. Nach Aufforderung durch die Gemeinde hat der Bauherr einen Tekturantrag vorgelegt, für den eine gemeindliche Stellungnahme abzugeben ist.

Mit der Baugenehmigung von 2016 wurden 5 Wohneinheiten (WE) mit mehr als 60 m<sup>2</sup> Grundfläche und 2 WE mit weniger als 60 m<sup>2</sup> Grundfläche genehmigt. Hieraus resultierte ein Stellplatzbedarf von 9 Stellplätzen, die mit der genehmigten Tektur vom 25.08.2016 – ohne sog. Doppelparker – auf dem Baugrundstück zu errichten waren.

In der nun vorliegenden Tektur ist eine zusätzliche Wohneinheit mit weniger als 60 m<sup>2</sup> Grundfläche dazugekommen. Dies erfordert einen zusätzlichen Stellplatz. Da dieser auf dem

Baugrundstück selbst nicht adäquat untergebracht werden kann, hat der Bauherr diesen Stellplatz auf einem angrenzenden Nachbargrundstück eingeplant. Diese Möglichkeit ist gem. Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung – mit gewissen Bedingungen – ausdrücklich vorgesehen. Da diese Bedingungen im vorliegenden Fall als erfüllt angesehen werden können, ist durch den Bauherrn lediglich noch eine rechtliche Sicherung des Stellplatzes gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde (das ist der Freistaat Bayern) einzurichten.

Die Mitglieder des Gemeinderates missbilligen mehrheitlich das Vorgehen des Bauherren und beschließen wie folgt:

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Tekturantrag (Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit kleiner als 60 m<sup>2</sup>) in dem bereits bestehenden Wohngebäude auf dem Grundstück Fl.-Nr. 28/49, Wiesenweg 72, wird erteilt. Der hierfür erforderliche zusätzliche Stellplatz kann auf dem in der Nähe befindlichen Nachbargrundstück Fl.-Nr. 406/2 unter folgenden Bedingungen errichtet werden:

1. Die direkte fußläufige Erreichbarkeit muss unter 100 Meter liegen und der Weg dorthin muss leicht begangen werden können.
2. Der zusätzliche Stellplatz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 406/2 darf nicht im Konflikt mit den für dieses Gebäude notwendigen Stellplätzen stehen.
3. Die sonstigen Vorgaben der gemeindlichen Stellplatz- und Garagensatzung – besonders im Hinblick auf die bauliche Ausgestaltung des Stellplatzes – sind einzuhalten.
4. Der Stellplatz ist gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

**Anwesend: 14 / mit 3 gegen 10 Stimmen**

(GRM Seuberth nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Diskussion und Abstimmung nicht teil.)

Damit ist der Antrag abgelehnt.

### **Lfd. Nr. 4 - Behandlung einer Empfehlung aus der Bürgerversammlung am 29.11.2017**

Eine Bürgerin von Bubenreuth hat in die am 29.11.2017 durchgeführte Bürgerversammlung form- und fristgerecht folgenden Antrag eingebracht:

„Flexibilisierung der Urnenbeisetzung: Es möge von der Gemeinde als Trägerin des örtlichen Friedhofs künftig zugelassen werden, dass in einem Urnengrab am Baum künftig nicht bis zu vier, sondern auch nur bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wobei dann eine entsprechend niedrigere Grabnutzungsgebühr festgesetzt wird.“

Dieser Antrag wurde in der Bürgerversammlung mit großer Mehrheit angenommen. Er stellt

eine Empfehlung dar, die der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten behandeln muss (Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Die Verwaltung (Friedhofsamt) nimmt zu der Empfehlung wie folgt Stellung:

„Voranzustellen ist, dass die Antragstellerin für sich eine andere Lösung gefunden hat.

Es ist auch schon jetzt möglich, nur zwei Urnen in einem Urnengrab am Baum zu bestatten. Die Urnen werden in Röhren beigesetzt, deren Form die Belegung mit bis zu vier Urnen erlaubt. Daher ist die Höhe der Gestehungskosten für ein derartiges Urnengrab unabhängig davon, ob es nun minimal (mit nur einer Urne) oder maximal belegt wird.

Auch die Grabnutzungsgebühren für die anderen mehrfach belegbaren Gräber (Einzelgrab, Familiengrab, Urnengrab, Urnennischen) richten sich allein nach dessen Größe und nicht nach dessen tatsächlicher Belegung.

Alternativ ist jedoch geplant, in diesem Jahr noch Urnengräber (nicht am Baum) anzulegen, in denen nur zwei Beisetzungen möglich sind. Welche Gebühr für diese Gräber dann zu erheben sein wird, muss eine demnächst noch durchzuführende Gebührenkalkulation ergeben, die für alle von der Gemeinde am Friedhof angebotenen Leistungen vorgesehen ist.“

Der Gemeinderat fasst folgenden

### **Beschluss:**

Die von der Antragstellerin gewünschte flexible Grabbelegung ist bereits jetzt möglich – insoweit läuft der Antrag ins Leere. Die Höhe der von der Gemeinde festzusetzenden Gebühren richtet sich nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten. Im Rahmen einer anstehenden Überprüfung der Kosten werden die Gebühren neu kalkuliert und sodann die Friedhofsgebührensatzung neu gefasst. Bis dorthin sind die Gebühren gemäß der geltenden Satzung zu erheben.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 5 - Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit weiteren Gemeinden zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum**

In den letzten Monaten haben verschiedene Gespräche zwischen einigen Landkreisgemeinden und der GEWOBAU Erlangen, Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mbH, stattgefunden. Ziel ist es, im Landkreis Erlangen-Höchstadt die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum voranzutreiben. Ergebnis der Gespräche, in die zwischenzeitlich der Verband bayerischer Wohnungsbauunternehmen e. V., ein die Gemeinden beratender Rechtsanwalt und die Kommunalaufsicht des Landkreises Erlangen Höchstadt eingebunden wurden, ist die Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft GEWO Land GmbH mit der Beteiligung von einigen Landkreisgemeinden und der GEWOBAU Erlangen.

Zur Gründung dieser Gesellschaft sind ein Gesellschaftsvertrag und eine Gesellschaftsvereinbarung abzuschließen. Diese wurden von den beteiligten Juristen ausgearbeitet und der Kommunalaufsicht des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgelegt.

Die Geschäftsführung übernimmt der Geschäftsführer der GEWOBAU Erlangen.

Alle beteiligten Gesellschafter haben bei Gründung oder späterem Beitritt eine Einlage in Höhe von 5.000 Euro zu leisten.

Weitere Kosten fallen zunächst nicht an. Erst wenn ein Gesellschafter möchte, dass die Gesellschaft in seinem Gebiet Wohnraum schafft, muss er zur Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierungsstruktur in der Gesellschaft Eigenkapital in Höhe von 25 % der Investitionskosten einbringen – dies kann ganz oder teilweise auch der Wert des zu bebauenden Grundstücks sein.

Alle Bauvorhaben und die Verwaltung der Gebäude werden projektbezogen abgebildet, d. h. für jedes Projekt wird eine eigene objektbezogene Kostenrechnung erstellt, die alle direkt zuordenbaren Kosten und Erträge sowie angemessene Teile der Gesamtkosten erfasst.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bis zur Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags noch weitere Gründungsmitglieder hinzutreten oder gegebenenfalls auch bisher vorgesehene Gründungsmitglieder zurückziehen, ist im Beschlusstext eine Klausel für die erforderliche Flexibilisierung enthalten.

Nach eingehender Diskussion mit Abwägung der Vor- und Nachteile fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth wird Gründungsmitglied der zu errichtenden Wohnungsbaugesellschaft GEWO Land GmbH. Der Gemeinderat beauftragt den Ersten Bürgermeister, den Gesellschaftsvertrag und die Gesellschaftsvereinbarung, je nach dem Stand vom 24.11.2017, abzuschließen sowie einen Anteil in Höhe von 5.000 Euro an der Gesellschaft zu zeichnen.

Die Bevollmächtigung des Ersten Bürgermeisters zum Abschluss des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschaftsvereinbarung gilt auch für den Fall, dass im Wortlaut der jeweiligen Entwürfe noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden und auch für den Fall, dass der Entwurf des Gesellschaftsvertrags inhaltlich noch angepasst werden muss, weil Gründungsmitglieder noch hinzu- oder zurücktreten und sich in diesem Zusammenhang auch das Stammkapital der Gesellschaft entsprechend ändert (§ 3 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags).

**Anwesend: 14 / mit 8 gegen 6 Stimmen**



**Lfd. Nr. 6 - Mittagsbetreuung; Erlass einer Änderungssatzung zur Anpassung der Gebührensätze**

In seiner Sitzung vom 11.01.2018 hat der Finanzausschuss über eine Anpassung der Mittagsbetreuungsgebühren beraten.

Gemäß der Abrechnung des Schuljahres 2016/2017 werden die Gesamtkosten der Mittagsbetreuung in Höhe von rund 145.000 EUR wie folgt finanziert:

- in Höhe von ca. 62.000 EUR durch die Gebühren,
- in Höhe von ca. 24.000 EUR durch staatliche Zuschüsse und
- in Höhe von ca. 59.000 EUR durch allgemeine Deckungsmittel aus dem gemeindlichen Haushalt.

Der Finanzausschuss möchte ein derart hohes jährliches Defizit nicht auf Dauer hinnehmen und empfiehlt eine moderate Erhöhung des finanziellen Beitrags der Eltern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die monatlichen Gebühren – bisher sind dies für die kurze Betreuungszeit 35,00 EUR, für die regelmäßige 55,00 EUR und für die lange 75,00 EUR – um jeweils 10,00 EUR zu erhöhen.

Nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

**Beschluss:**

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Satzung:

**Dritte Satzung der Gemeinde Bubenreuth  
zur Änderung der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung****Vom (*Ausfertigungsdatum*)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Bubenreuth folgende

**Satzung:****§ 1****Änderung einer Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Bubenreuth vom 13. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.07.2017, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Betreuung während der jeweiligen Betreuungszeiten werden für jeden angefangenen Monat mit Ausnahme des Monats August folgende Betreuungsgebühren erhoben:

- |                                |             |
|--------------------------------|-------------|
| a) kurze Betreuungszeit:       | 45,00 Euro, |
| b) regelmäßige Betreuungszeit: | 65,00 Euro, |
| c) lange Betreuungszeit:       | 85,00 Euro. |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

*(Ausfertigung)*

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

### Lfd. Nr. 7 - Strombezug für kommunale Liegenschaften und Anlagen

In Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden aktuell die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2020 bis 2022 an.

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2017 bis 2019 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Die Gemeinde Bubenreuth ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

**a) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**

**Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien**

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a) Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
  - b) der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
  - c) der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Depo-niegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh

## **b) Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:**

### **§ 1**

#### **Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien**

- (1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

- (2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Depo-niegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verord-nung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Ge-setzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomas-se erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Ver-fahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Sei-te 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterab-satz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jewei-lige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneu-erbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (6) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme ein-schließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

## § 2

### **Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen An-teil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
- (2) Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

- bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar 2020 Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

(3) Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt

- 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
- 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar 2020 bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

lag.

(4) Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

(5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag -möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmeng - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,3 ct/kWh
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,5 - 1 ct/kWh

Nachdem sich die Gemeinde Bubenreuth bei der Strombündelausschreibung 2017-2019 bereits für die Variante Ökostrom mit Neuanlagenquote entschieden hat, schlägt die Verwaltung vor auch bei dieser Ausschreibung Ökostrom mit Neuanlagenquote zu beschaffen.

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Nach kurzer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

### **Beschluss:**

Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2020 bis 2022

„100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote“

beschafft werden.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

**Anwesend: 14 / mit 14 gegen 0 Stimmen**

### **Lfd. Nr. 8 - Kenntnisnahmen und Anfragen**

**GRM Seuberth** informiert über die Unterschriftensammlung der Freien Wähler zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und verweist auf die Möglichkeit, sich in die mitgebrachte Liste einzutragen.

Der **Vorsitzende** informiert über Folgendes:

Am Montag, 26. Februar, 18 Uhr, findet der Workshop an der Grundschule mit Frau Doberer (Lern-Landschaft) statt. Es ergeht dazu noch eine gesonderte Einladung.

Am Samstag, 21. Juli, findet eine Gaudiolympiade für Bubenreuther Vereine statt. Daran sollte sich auch der Gemeinderat mit einer Mannschaft beteiligen.

Ein erstes Treffen interessierter Bürgerinnen und Bürger an freundschaftlichen Beziehungen zu St. Gilles fand am Mittwoch, 24. Januar, in der Mörsbergei statt. Dabei wurden Ideen und Vorschläge gesammelt für weitere Aktivitäten und ein nächstes Treffen geplant. Voraussichtlich am Mittwoch, 21. März, findet im Heimatmuseum ein Bildervortrag von Herrn Rainer Geisler über Frankreich/die Bretagne statt.

Die Stellungnahme des Vereins Bubenreutheum e.V. „Gedanken zur Zukunft des ehemaligen Höfner-Geländes aus kulturgeschichtlicher Sicht“ wurde als Tischvorlage an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Die Gemeinde Bubenreuth hat an den Verein für Naherholung und Landschaftspflege um Erlangen e.V. einen Förderantrag für das Wegebauprojekt „Studentenplätzchen“ in Höhe von 10.000 Euro gestellt zum Ausbau von zwei bisher unzureichend bzw. nicht befestigten Wegen im Bischofsmeilwald zwischen Bubenreuth, Erlangen und Rathsberg. Durch den Ausbau wird eine für die Naherholung nutzbare Verbindung geschaffen zwischen dem Bubenreuther Hangweg und dem Rathsberg (Abschnitt 1) sowie zwischen dem Bubenreuther Hangweg und Erlangen (Abschnitt 2). Die geschätzten Gesamtkosten betragen 47.000 Euro.

Das neue Mitteilungsblatt der Gemeinde Bubenreuth wird auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

**Ende: 21:00 Uhr**

Norbert Stumpf  
Vorsitzender

Monika Eckert  
Schriftführerin